



Inzidenzstufe 0 (Inzidenz unter 10)

Trauerfeiern im Freien:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen

Maskenpflicht: Nur empfohlen

Mindestabstand: Nur empfohlen

Teilnehmerlisten: NEIN

Trauerfeiern in Hallen:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: JA / landesweite Inzidenz ebenfalls unter 10: nur empfohlen

Mindestabstand: Nur empfohlen

Teilnehmerlisten: NEIN

Beachte: Hausrecht!

Gesang im Freien und in geschlossenen Räumen:

Maskenpflicht für alle Teilnehmer ODER max. 1 Person pro 10qm

Trauerkaffees im Freien:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Testnachweis: Ab 50 Teilnehmer

Teilnehmerliste: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan

Trauerkaffees in geschlossenen Räumen:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Testnachweis: Ab 50 Teilnehmer

Teilnehmerliste: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan



Inzidenzstufe 1 (Inzidenz zwischen 10 und 35)

Trauerfeiern im Freien:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: ab 1000 Teilnehmern

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: NEIN

Trauerfeiern in Hallen:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: JA

Beachte: Hausrecht!

Gesang im Freien und in geschlossenen Räumen:

Maskenpflicht für alle Teilnehmer ODER max. 1 Person pro 10qm

Trauerkaffees im Freien:

Bis zu 250 Gäste

Maskenpflicht: NEIN

Testnachweis: JA

Teilnehmerliste: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan

Trauerkaffees in geschlossenen Räumen:

Bis zu 100 Gäste

Maskenpflicht: JA

Testnachweis: JA

Teilnehmerliste: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan



Inzidenzstufe 2 (Inzidenz zwischen 35 und 50)

Trauerfeiern im Freien:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: ab 25 Teilnehmern

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: NEIN

Trauerfeiern in Hallen:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: JA

Beachte: Hausrecht!

Gesang nur im Freien zulässig

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter

Trauerkaffees im Freien:

Bis zu 100 Gäste

Negativtestnachweis: JA

Teilnehmerliste: JA

Maskenpflicht: NEIN

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan

Trauerkaffees in geschlossenen Räumen:

Bis zu 50 Gäste

Testnachweis: JA

Teilnehmerliste: JA

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter oder Sitzplan



Inzidenzstufe 3 (Inzidenz über 50 bis unter 100)

Trauerfeiern im Freien:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: ab 25 Teilnehmern

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: NEIN

Trauerfeiern in Hallen:

Teilnehmerzahl keine Beschränkungen.

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerliste: JA

Beachte: Hausrecht!

Gesang nur im Freien zulässig

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter

Trauerkaffees: Nicht zulässig



Corona-„NOTBREMSE“ (Inzidenz über 100)

Trauerfeiern im Freien:

Max. 30 Teilnehmer plus Personal

Maskenpflicht: ab 25 Teilnehmern

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerlisten: NEIN

Trauerfeiern in Hallen:

Max. 30 Teilnehmer plus Personal

Maskenpflicht: JA

Mindestabstand: 1,50 Meter (Ausnahme: nahe Angehörige)

Teilnehmerliste: JA

Beachte: Hausrecht!

Gesang: NEIN

Trauerkaffees: Nicht zulässig



FAQs:

Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen für meine Stadt / meinen Landkreis?

Eine auch für die Kommunen bindende Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen finden Sie hier: www.rki.de/inzidenzen. (§ 28b Abs. 6 IfSG)

Das Land NRW hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:
<https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

Link zur aktuellen CoronaSchVO:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Zählweise "Geimpfte und Genesene" Personen / keine Auswirkungen auf Anzahl Trauergäste!

Es gibt in § 3 Abs. 3 CoronaSchVO nun eine Klarstellung, ob gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene nach einer COVID-19 Erkrankung zu einer maximalen Personenzahl zählen:

"Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen (...)"

Was gilt beim Negativtestnachweis für Gäste?

Soweit in bestimmte Inzidenzstufen vorgesehen ist, dass Gäste einen negativen Coronatest vor Betreten der Gastronomie/des Hotels vorlegen müssen, muss es sich hierbei um einen der folgenden Tests handeln (soweit die Gäste nicht vollständig immunisiert, also geimpft oder genesen sind):

- Bürgertestung nach § 4 a CoronavirusTestVO oder eine andere offiziell dokumentierte Testung (nicht älter als 48 Stunden), oder
- Vom Arbeitgeber dokumentierter Selbsttest (s.o. / nicht älter als 48 Stunden)
- Selbsttests unter Mitarbeiteraufsicht vor Betreten der Gastronomie sind grundsätzlich nicht ausreichend!

Was gilt für immunisierte (geimpfte oder genesene) Gäste?

Als geimpft gilt, wer zwei Impfungen (Ausnahme: Johnson & Johnson) erhalten hat und dessen Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Genesen ist, wer eine überstandene Covid-19-Infektion (z. B. durch Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als ein halbes JAhr und nicht jünger als 28 Tage sein darf), nachweisen kann.

Immunisierte Personen werden nicht mitgezählt, soweit in der CoronaSchVO für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgelegt ist.

Bei einrichtungsbezogenen Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen gilt diese Ausnahme nicht.

Wie sind Kinder zu berücksichtigen?

Die neue CoronaSchVO unterscheidet nur noch in Ausnahmefällen zwischen Kindern und Erwachsenen. Bei den Kontaktbeschränkungen, also der Personenhöchstzahl werden Kinder egal welchen Alters mitgezählt. Soweit eine Testnachweispflicht besteht, gilt diese ab dem Schuleintritt – die Maskenpflicht gilt grundsätzlich ab dem 6. Lebensjahr.

Wie ist Außengastronomie bzw. „im Freien“ definiert?

Außengastronomie liegt vor, wenn ein „freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel“ stattfinden kann. Daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein. Ebendies gilt für Veranstaltungen, die „im Freien“ stattfinden können.